



GOODYEAR DUNLOP
GERMANY

Goodyear Dunlop Tires
Germany GmbH
TIC
Dunlopstrasse 7
59120 Hamm
Telefon
0800 - 130 51 31

Telefax
0900 130 51 32
E-Mail
tires@tirescenter.de

Geschäftsführer
Dr. Rainer Landwehr
Evelyne Freitag
Annette Grams
Frank Titz

Aufsichtsratsvorsitzender
Prof. Dr. Joachim Zentes

Bereifungsanforderungen für
Reifenumrüstungen für Kraftfahrzeuge

Demoversion mit Originalinhalten

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde vom Fahrzeughersteller
KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach
durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der
nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer
Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des
Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S.627).

Fahrzeug-hersteller	Fahrzeugtyp	ABE / EG-BE Nr.	Handels-bezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
Triumph	515 NV	e11*2002/24*1049*	Speed Triple / ABS	Serienfelge	Serienfelge

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart II	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Sportmax Roadsmart II

Auflagen: Keine

(Nur in den angegebenen Paarungen zu verwenden)

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typ Genehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs. 4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

mopedreifen.de

Colmar Berg, 22.03.2012

Goodyear Dunlop Tires Operations SA / Luxemburg

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Patrice Omont
Director Tire Technology Motorcycle & Motorsports

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie
der Bescheinigung mit dem Original

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen
Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.